

Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Triberg im Schwarzwald

Der Gemeinderat der Stadt Triberg im Schwarzwald hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) sowie §§ 2, 5 a und 6 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 28.05.1996 (GBl. S. 481), jeweils mit Änderungen, am 22.12.2003 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Triberg im Schwarzwald erhebt die Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegt die Aufstellung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten, soweit diese zu gewerblichen Zwecken in:
 - a) Gaststätten, Diskotheken, Vereins- und ähnlichen Räumen, sowie an anderen, öffentlich zugänglichen Orten,
 - b) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) bereitgestellt werden.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt, gleich welcher Art, oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Vergnügungssteuer sind befreit:

1. Rundfunk-, Fernseh- und Musikgeräte,
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen, kurzzeitigen Veranstaltungen bereitgestellt werden.

§ 4

Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Aufsteller (Unternehmer) des jeweiligen Geräts. Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner. Neben dem Aufsteller haftet als Gesamtschuldner, wer zu Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Unternehmer zu sein (§ 8 Abs. 2).

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung des Geräts.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Gerät abgebaut und vom Ausstellungsort entfernt wird.
- (3) Die Steuerschuld entsteht jeweils am 01. Januar des Kalenderjahres für jedes im Stadtgebiet aufgestellte Gerät.
- (4) Wird ein Gerät erst nach dem 01. Januar des Kalenderjahres aufgestellt, entsteht die Steuerschuld am 1. Tag des auf die Aufstellung folgenden Kalendermonats.

§ 6

Erhebungsform und Steuersätze

- (1) Die Vergnügungssteuer wird als Pauschalsteuer nach festen Sätzen und nach der Anzahl der Geräte erhoben.
- (2) Der Steuersatz beträgt für jedes Gerät und für jeden angefangenen Aufstellungsmonat :

a) in Gaststätten, Diskotheken, Vereins- und ähnlichen Räumen, sowie an anderen, öffentlich zugänglichen Orten je Gerät
ohne Gewinnmöglichkeit = mtl. 35,00 €

mit Gewinnmöglichkeit = mtl. 75,00 €

b) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) je Gerät

ohne Gewinnmöglichkeit = mtl. 65,00 €

mit Gewinnmöglichkeit = mtl. 105,00 €

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird auf Grund der vom Anmeldepflichtigen (§ 8 Abs. 2) nachgewiesenen Besteuerungsgrundlagen, sowie der von Amts wegen durchgeführten Ermittlungen regelmäßig zu Beginn eines Kalenderjahres durch förmlichen Steuerbescheid festgesetzt. Besteht die Steuerpflicht weniger als ein Kalenderjahr, wird der entsprechende Teilbetrag für die angefangenen Kalendermonate durch förmlichen Steuerbescheid festgesetzt. Steuerüberzahlungen werden erstattet.
- (2) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.

§ 8

Anzeigepflichten, Steueraufsicht

- (1) Alle aufgestellten Geräte im Sinne von § 2 sind innerhalb eines Monats nach Aufstellung bei der Stadt anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung verpflichtet ist der Aufsteller (Unternehmer) des Geräts, wie auch der Inhaber der dazu benutzten Räume.
- (3) Die Stadt kann von den Anzeigepflichtigen jederzeit zusätzlich eine vollständige Liste sämtlicher aufgestellten Geräte mit Angabe der Gerätebezeichnung, der Gerätenummer, des Aufstellungsortes und des Aufstellers verlangen.
- (4) Der zur Anmeldung Verpflichtete hat den Abbau und die Entfernung des Geräts der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wird diese Frist versäumt, kann die Steuer bis zum Ende des Monats berechnet werden, in dem die Anzeige bei der Stadt eingeht, auch wenn das Gerät nicht mehr aufgestellt war.

- (5) Die Anzeige der Aufstellung oder Entfernung eines Geräts kann unterbleiben, wenn ein Gerät durch ein gleichartiges Austauschgerät ersetzt wird.
- (6) Die Stadt kann verlangen, daß nicht benutzte Geräte unter Verschuß zu nehmen sind. Sie kann die Art des Verschlusses bestimmen.
- (7) Die Stadt ist berechtigt, die Aufstellungsorte und die aufgestellten Geräte jederzeit zu überprüfen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 5 a Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 8 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 6 der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 21.10.1996 außer Kraft.

Triberg im Schwarzwald, 22.12.2003

Dr. Gallus Strobel, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Triberg im Schwarzwald, 22.12.2003

Dr. Gallus Strobel, Bürgermeister

Vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Triberg im Schwarzwald vom 22.12.2003 wurde im „Amtsblatt der Stadt Triberg im Schwarzwald“ Nr. 12 vom 24.12.2003 veröffentlicht.

Triberg im Schwarzwald, 05.01.2004

Roland Tibi

Vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Triberg im Schwarzwald vom 22.12.2003 wurde der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis) durch Übersendung einer Satzungsausfertigung am 05.01.2004 angezeigt.

Triberg im Schwarzwald, 05.01.2004

Roland Tibi